

18. Große Arbeiter-Krankenkasse „Victoria“. Bureau: Pausst. 12, I.
  19. Große Allgemeine freie Krankenkasse (früher Normannia), Bureau: gr. Bergst. 10, I.
  20. „Große Verein-Krankenkasse“. Bureau: Briggittenst. 9, Altona.
- Ortliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechenden eingetragenen Hilfskassen:
1. Zentral-Krankenkasse u. Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: G. M u s s, Hafenst. 60, K.
  2. Allgemeine Krankenkasse u. Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: H. Hoffmann, Gebeßst. 45
  3. Zentral-Krankenkasse u. Sterbekasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. V o e r b e d, Catharinenst. 13.
  4. Krankenkasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. W o l f f, Kirchengraben 60.
  5. Zentral-Krankenkasse u. Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: C. S c h w i e g e r, Blumenst. 24, II.; Bevollm. für Otten: E. V a n g e b e n, Koonst. 30, I.
  6. Zentral-Krankenkasse u. Sterbekasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Verden. Bevollm. für Altona: G. T h o m a s, Winkler's Platz 3, I.; Bevollm. für Otten: E. M i l l e n, K. Lagerst. 11a, P.
  7. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: G. H o p p e, Gademannst. 31.
  8. Kranken-Unterstützungskasse des Gewerbetreibenden der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin. Bevollmächtiger: G. K a s t o w s k i, Friedenst. 20, G. 2, I.
  9. Zentral-Krankenkasse u. Sterbekasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollmächtiger: W. S i e g e l k a, Reichertst. 1, II.
  10. Zentral-Krankenkasse u. Sterbekasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. S i e g e l k a, Reichertst. 1, II.
  11. Zentral-Krankenkasse u. Sterbekasse der Frauen und Mädchen Deutschlands in Offenbach a. M. Bevollm.: Frau E. B u r m e i s t e r, gr. Bergst. 171, II.
  12. Zentral-Krankenkasse u. Sterbekasse der Bäcker u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bevollm.: B. W e p p e n, Gertr. 22, I.
  13. „Grundstein zur Einheit“ in Altona. Bevollm.: J. H a r m s, Herderst. 38, I.
  14. Hamburger allgemeine freie Krankenkasse u. Sterbekasse. Bevollm.: A. F o l l e r, Schulerblatt 16, I.; Bevollm. für Otten: G. D o h r m a n n, Koonst. 9, I.
  15. Krankenkasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine in Berlin. Bevollm.: F. H ü t t m a n n, Adolphst. 114, P.
  16. Allgemeine deutsche Krankenkasse für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Frankfurt a. M. Bevollm.: M a r g. S t e g e, Königst. 217.
  17. Zentral-Krankenkasse u. Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Schiffbauer. Bevollm.: J. S c h o e r, Ferdinandst. 12, Terr. 5, I.
  18. Zentral-Krankenkasse u. Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Gewerkschaften in Leipzig. Bevollm.: A. W i n a n d i, Hamburg, Anfelmannst. 19, Gs. 5, P.
  19. Eingetragene Hilfskasse für Architekten, Ingenieure und Techniker Deutschlands in Berlin. Bevollm.: G. S t ö b e r, Arnoldsst. 74, II.

## Arbeiterversicherung.

Magistrats-Kommissar: Senator Höstl. Bureau im Rathaus, Zimmer 50. Bureau-Einführungen: 8—1 Uhr morgens, 3—6 Uhr nachmittags. Sonntags: 8—3 $\frac{1}{2}$  Uhr.

## A. Invalidenversicherung.

- 1) Das Bureau für Invalidenversicherung, Zimmer 6, nimmt entgegen die Anträge auf Übernahme der Heilfürsorge, auf Bewilligung von Krankens-, Invaliden- und Altersrenten, sowie Anträge auf Rückerstattung von Beiträgen auf Grund der §§ 42, 43 und 44 des Invalidenversicherungsgesetzes nebst Anträgen über Versicherungspflicht und bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Verichtigung der Quittungsarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung.
- 2) Die Melde- und Hebestelle, Zimmer 10 und 11, nimmt entgegen die An- und Abmeldungen der versicherungspflichtigen Personen für den Stadtkreis Altona und vollzieht die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung.
- 3) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankenkasse im Sinne des § 166 des angegebenen Gesetzes angehören, werden durch die Organe der Krankenkasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsarten der Versicherten eingelebt und entwertet.
- 4) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse im Sinne des § 166 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle.
- 5) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Wird das Arbeitsverhältnis durch Krankheit unterbrochen, so muß eine Abmeldung auch dann erfolgen, wenn während der Dauer der Krankheit Beiträge nicht entrichtet werden dürfen. Formulare zu diesen Meldungen verabsolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeit-

geber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungsarten einzuleben.

- 6) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche, sowie der durchschnittliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche Personen unter 16 Jahren 1.50 M., d) für weibliche Personen unter 16 Jahren 1 M. Für Lehrlinge gilt nach § 8, II des Krankenvers.-Gesetzes die für junge Leute getroffene Bestimmung.

Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) männliche Lehrlinge zur II. Lohnklasse, d) weibliche Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 S., ad b) Marken zu 24 S., ad c) Marken zu 20 S., ad d) Marken zu 14 S. zu verwenden sind. Gehören die Lehrlinge der Allg. Ortskrankenkasse als Mitglieder an, so sind, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, Marken der II. Lohnklasse (zu 20 S.) zu verwenden. Außerdem ist eine Lohnklasse V geschaffen für Personen, die einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M. nachweisen. Für dieselben sind Marken zu 36 S. zu verwenden.
- 7) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (geschäftlichen oder kaufmännischen) Lehrlingsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Barbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seeleute und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
- 8) Falls die Beschäftigung nicht während der Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
- 9) Nach § 34 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsarten einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.
- 10) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungsarte befindet oder dieselbe beaufsichtigt der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einlebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafen nötigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungsarte für den Arbeiter oder Diensthilfen Sorge zu tragen.
- 11) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, können jedoch gemäß § 6 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Geringere sind diejenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, von der Beitragspflicht befreit.
- 12) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden sind, berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 14 und 145 des Gesetzes).
- 13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungsarten einzuleben; Ueberholung einzelner Marken ist unzulässig.
- 14) Diejenigen Arbeitgeber, die für Gelegenheitsarbeiter selbst die Marken einleben, sind verpflichtet, die eingelebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.
- 15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszweuge unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unnahezu Gehalt zu machen.
- 16) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona ist von der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein ein Kontrollbeamter angestellt, welcher zu überwachen hat, daß die Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.
- 17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Kontrollbeamte befugt:
  1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Tatsachen herbeizugehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
  2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
  3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Verheimlichung die Aushändigung der Quittungsarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Verichtigungen zu fordern. (Vergl. § 126 Abs. 2 des Gesetzes).
- 18) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Gesuchten des Kontrollbeamten um Auskunftserteilung oder um Vorlage von Quittungsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.
- 19) Jede Quittungsarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingerichtet worden ist.